

Marktordnung der B-B-M Veranstaltungs- und Service GmbH

§ 1

Der Teilnehmer verpflichtet sich, sein Geschäft so zu präsentieren, wie es vom Veranstalter vorgegeben wird, um den vom Veranstalter gewünschten Marktcharakter eines Wochenmarktes zu entsprechen.

§ 2

Der Teilnehmer verpflichtet sich, Verkaufsbereitschaft während des gesamten Markttag zu gewährleisten.

§ 3

Der Teilnehmer verpflichtet sich, für sein Geschäft einen vollen Versicherungsschutz zu besitzen. Für alle vom Teilnehmer bzw. seinem Geschäft verursachten Schäden kommt der Teilnehmer direkt auf.

§ 4

Das Mitführen einer gültigen Reisegewerbekarte liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, ebenso hat der Teilnehmer dafür zu sorgen, dass sämtliche behördlichen Genehmigungen und Auflagen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb vorliegen. Da diese Genehmigungen vorliegen, wird vom Veranstalter vor Marktbeginn geprüft. Sollten die nötigen Dokumente nicht vorliegen, wird der Händler vom Marktbetrieb ausgeschlossen.

§ 5

Die Zusage zum Marktbetrieb gilt unsererseits vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Verwaltung. Schadensersatz irgendwelcher Art, für den Fall, dass der Markt nicht stattfinden sollte, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Veranstalters.

§ 6

Der Teilnehmer ist nicht zur Untervermietung bzw. Gebrauchsüberlassung (auch nicht kurzfristig oder vorübergehend) an andere berechtigt.

§ 7

Da das Nichterscheinen bzw. der vorzeitige Abbau des Teilnehmergeschäftes, trotz vertraglicher Zusage, nicht nur den Marktcharakter störend beeinflusst, sondern sich auch geschäftsschädigend auf die übrigen Händler auswirkt, gilt in einem solchen Fall eine Konventionalstrafe in Höhe von 20,00€ plus Standgebühr und ggf. verauslagter Stromanschlusskosten, zahlbar an den Veranstalter, als vereinbart. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten.

§8

Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, seinen Müll in einem verschließbaren Behältnis innerhalb seines Marktstandes zu sammeln und nach Marktende wieder mitzunehmen. Ebenfalls verpflichtet sich der Marktteilnehmer seinen Standplatz nach Marktende besenrein zu hinterlassen. Andernfalls werden diese Pflichten – zu lasten des Teilnehmers – durch den Veranstalter oder ein Reinigungsunternehmen durchgeführt.

§9

Verkaufseinrichtungen müssen bei Marktanfang aufgebaut sein. Sämtliche Händlerfahrzeuge sind vor Marktanfang vom Marktgelände zu entfernen.

§10

Planen und Überdachungen der Verkaufseinrichtungen müssen so angebracht werden, dass der Markverkehr nicht gestört wird. Sie dürfen in die Marktgasse bzw. Quergänge nur so tief herabhängen, dass ihre Unterkante mindestens zwei Meter vom Erdboden entfernt ist. **Es ist jederzeit eine Rettungsgasse für die Feuerwehr von 5,5 Meter einzuhalten.**

§11

Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass Schutzvorrichtungen sowie Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt werden können.

§12

Mit dem Abbau der Verkaufseinrichtung darf erst nach Marktschluss begonnen werden.

§13

Das Marktgebiet ist innerhalb von zwei Stunden nach Marktschluss von allen Waren, Verkaufsgeräten und Verkaufseinrichtungen der Standinhaber besenrein zu räumen.

§14

Es ist verboten, während der Marktzeit Tiere in das Marktgebiet mitzubringen. Mit der Ausnahme von Blindenhunden und Diensthunden der Polizei.

§15

Es ist verboten, während der Marktzeit Fahrzeuge in das Marktgebiet mitzubringen. Mit der Ausnahme von Transportkarren, Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern.

§16

Es ist verboten, im Marktgebiet Rad zu fahren.

§17

Es ist verboten, Waren in Marktgassen oder Quergängen hinauszustellen oder hinzuhängen.

§18

Es ist verboten, Abfälle oder verdorbene Nahrungsmittel in das Marktgebiet mitzubringen.

§19

Es ist verboten, außerhalb der dafür bestimmten Stellen Flüssigkeiten auszugießen oder Fischabfälle zu entleeren.

§20

Es ist verboten, Salzlake oder andere wassergefährdende Stoffe in Rinnsteine oder Gullys zu gießen.

§21

Es ist verboten, Gurken, Fische o.ä. in Gefäßen oder Unterlagen vorrätig zu halten, die ein Abtropfen oder Abfließen von Flüssigkeiten auf das Markgelände zulassen.

§22

Es ist zu beachten, dass sämtliche anfallenden Verkaufsverpackungen gemäß der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung –VerpackV) vom 22.Juni 1991 (BGBl. S.1234) vom Markthändler getrennt zu erfassen und der stofflichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (Rücknahmepflicht von Transport- und Umverpackungen).

§23

Es ist zu beachten, dass bei Verwendung von elektrischen Verbrauchseinrichtungen die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) Anwendungen finden.

§24

Es ist zu beachten, dass bei der Verwendung von Flüssiggas die Bestimmungen der Regelung Druckgas, „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter, Betreiben von Druckbehältern“ – TRG 280 – einzuhalten sind. Merkblatt 3 Auflagen des Landesamtes für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ist – TRG 280 – liegt dieser Marktordnung in der Anlage bei und ist Bestandteil dieser Marktordnung.

§25

Der Marktmeister oder der jeweilige Vertreter des Veranstalters übt das Hausrecht während des Marktes aus.

§26

Bei Zuwiderhandlungen aus dieser Marktordnung gehen sämtlich Kosten und Folgekosten zu Lasten des Marktteilnehmers.

Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Marktordnung führen nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Marktordnung. Die Vertragsparteien genannt Markthändler und Veranstalter vereinbaren für diesen Fall schon jetzt, eine der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich so weit -wie möglich- gleichwertige Vereinbarung. Nebenreden sind nicht getroffen worden.

Diese Marktordnung gilt mit der Unterschrift des Händlers als angenommen und zur Kenntnis genommen.

Berlin den,

Unterschrift: